

DIETER SCHENK

STRUKTUREN DER SYSTEMATISCHEN NICHTVERFOLGUNG VON NAZITÄTERN IN DER
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

1

Die „Zweite Schuld“

Zur Einführung in das Thema drei kurze Beispiele, sie zu zitieren fällt mir nicht leicht:

Kriminalrat Jakob Lölgen war im Oktober und November 1939 Leiter des Einsatzkommandos 16 im Rahmen der sogenannten Intelligenzaktion, die zum Ziel hatte, polnische Patrioten und Eliten zu ermorden.

Lölgen ließ 349 Menschen erschießen und berichtete darüber an das Reichssicherheitshauptamt (RSHA), der Terrorzentrale in Berlin. Nach seiner Ereignismeldung, wie es im Amtsdeutsch hieß, waren seine Opfer Lehrer und andere harmlose Bürger - die Sprache versagt es weiter zu erläutern. Mit seinem unfassbaren Hang zu Befehl und Gehorsam erfüllte Lölgen die in ihn gesetzten Erwartungen und wurde als Anerkennung zum SS-Sturmbannführer befördert und mit dem Kriegsverdienstkreuz II. Klasse mit Schwertern ausgezeichnet. Nach dem Krieg geriet er 1946 ein Jahr in Internierungshaft und fühlte sich nach der Entlassung rehabilitiert. Ohne Skrupel kehrte er in den alten Beruf zurück und wurde 1950 Leiter der Kriminalpolizei Trier. Doch holte ihn die Vergangenheit irgendwann ein. Obwohl seine Berichte als Beweis vorlagen, sprach ihn 1966 das Schwurgericht München frei. Der Bundesgerichtshof bestätigt das freisprechende Urteil ein Jahr später (Schenk 2000: 170-172).

Der Gestapo-Chef Dr. Günter Venediger ließ 1943 drei Polen durch Erhängen exekutieren, weil sie angeblich Geschlechtsverkehr mit deutschen Frauen hatten. 1983 stellte die Staatsanwaltschaft Dortmund das Verfahren ein mit der Begründung: „Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass er aus niedrigen Beweggründen gehandelt hat. Das Erhängen war weder heimtückisch noch grausam erfolgt.“ (Schenk 2000: 235)

Der Gendarmerie-Beamte Adolf Arndt war im September 1939 im Rahmen einer sogenannten Zigeuneraktion an der Ermordung einer Sinti-Sippe beteiligt. Er schoss auch auf Frauen und

Kinder. 1959 wurde er durch das Schwurgericht Gießen freigesprochen. „Es lässt sich die Möglichkeit nicht ausschließen, dass er die Exekution für rechtmäßig hielt. Er war jahrzehntelang Pflichterfüllung gewöhnt und dass die Polizei zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung dient.“ (Schenk 2000: 159f.)

Drei Beispiele unter unzähligen Verbrechen in der Zeit des Dritten Reichs, die ungesühnt blieben.

Die deutsche Strafverfolgung war mehr als mangelhaft. Westdeutsche Staatsanwaltschaften ermittelten zwischen 1945 und 2005 gegen insgesamt 172 294 Personen, sie wurden der Täterschaft oder Teilnahme an nationalsozialistischen Straftaten oder Kriegsverbrechen beschuldigt. Von diesen Tatverdächtigen erhielten nur 6 656 Angeklagte rechtskräftig eine Strafe, das sind 3,9 Prozent und 1 147 wegen Tötungsdelikten, das sind 0,7 Prozent (*Informationsblatt Zentrale Stelle Ludwigsburg, Az. Gen. IV-215 (2012)*; vgl. Eichmüller 2012: 225, 234-237, 239).

Angesichts des vom nationalsozialistischen Deutschland zu verantwortenden rassenideologischen Vernichtungskrieges, des Völkermordes – auch in Polen - und der Ausrottung der europäischen Juden ist die Bilanz deutscher Gerichte, nur 1 147 Täter strafrechtlich wegen Mordes oder Totschlags zur Verantwortung zu ziehen, unbegreiflich.

Bevor wir feststellen, dass dies eine Schande für die deutsche Justiz ist – im Ergebnis wird sich das aber nicht ändern – lassen Sie uns noch andere Statistiken prüfen (die leider nicht methodisch sauber in Korrelation zueinander beurteilt werden können).

Zunächst eine Null-Summen-Statistik sozusagen:

Bei dem Überfall auf Polen im Herbst 1939 wurden unter dem Decknamen „Aktion Tannenberg“ Einsatzgruppen des Reichsicherheitshauptamtes Berlin gebildet.

Es handelte sich um 5 Gruppen, insgesamt 2700 Mann von SS u. Gestapo.

Ihr Auftrag waren „Säuberungen rückwärts der fechtenden Truppe“, wie es hieß. Sie begingen 1400 Morde an Polen und Juden. Niemand dieser 2700 Mann wurde nach dem Krieg durch die deutsche Justiz strafrechtlich zur Verantwortung gezogen (*Zentrale Stelle 1978 : 65 – 71*; Schenk 2000: 173).

Als nächstes widmen wir uns einem regionalen Schwerpunkt, dem ehemaligen Reichsgau Danzig-Westpreußen. Dort kamen 1939 – 1945 mindestens 52 800 Personen durch nationalsozialistische Gewaltverbrechen ums Leben. Bis auf einige Hundert geschahen die Morde im Herbst 1939.

20 000 Tatverdächtige kommen in Frage:

- > SS und Gestapo
- > sogenannter SS-Selbstschutz (17 600 Mann)
- > Militär
- > Parteifunktionäre, Gau-Leitung, Kreishauptleute

Die Gesamtzahlen der von deutscher Nachkriegsjustiz beschuldigten Personen belief sich auf nur 1 701 Personen (von genannten 20 000). Das sind 8,5 Prozent, die in Ermittlungsverfahren zwar beschuldigt, nicht aber verurteilt wurden.

Tatsächlich wurden bestraft (Zentrale Stelle 1978: 59-60):

Sogen. SS-Selbstschutz:	8 Personen
SS/Gestapo:	2 Personen
Gauleitung:	1 Person
insges.:	11 Naziverbrecher

Prüfen wir noch die deutsche juristische Aufarbeitung der grauenhaften Verbrechen im Konzentrationslager Stutthof bei Danzig. Dort wurden 65 000 Häftlinge ermordet. Aufgrund der hohen Fluktuation von SS-Funktionären waren in dem Lager in der Zeit 1939 bis 1945 etwa 2500 SS-Leute als Lagerpersonal tätig. Bestraft durch deutsche Gerichte: 5 Angeklagte (Schenk 2000: 243f.).

Solche Zahlen sind bestürzend, empörend, nicht zu akzeptieren und sie machen wütend. Ralph Giordano, ein deutscher Holocaust-Forscher, bezeichnet es als die Zweite Schuld der Deutschen.

2

Entwicklungslinien 1949 bis 1950

Um eine Erklärung für Hintergründe und Ursachen zu finden, sind vor allem die Entscheidungen der Besatzungsmächte, die Haltung der deutschen Nachkriegsbevölkerung und die deutsche Nachkriegspolitik näher zu untersuchen, wobei für das Versagen einer Strafverfolgung von Naziverbrechen besonders das Desinteresse der Kriminalpolizei an einer

Aufklärung und der Unwille der Justiz zur Anklageerhebung und Verurteilung eine Rolle spielen.

Beleuchten wir zunächst die Zeit 1945 bis 1950, also die ersten 5 Jahre, sie waren geprägt von der

- > Strafverfolgung durch Besatzungsmächte, dem
- > Aufbau demokratischer Strukturen und durch die
- > Haltung der deutschen Nachkriegsbevölkerung

2.1

Strafverfolgung durch Besatzungsmächte

Herausragend ist der Kriegsverbrecher-Prozess durch das Internat. Militärtribunal in Nürnberg (IMT). Angeklagt waren sogenannte Hauptkriegsverbrecher; am 1. Oktober 1946 wurden von 22 Angeklagten 11 zum Tode verurteilt. Zu den Hingerichteten zählte Generalgouverneur Hans Frank (Rückerl 1979: 25 – 27).

Die 12 Folgeprozesse der Alliierten in den Jahren 1946 – 1949 richteten sich gegen

- > Ärzte
- > SS-Funktionäre
- > Militärangehörige
- > Industrielle
- > Juristen
- > Beamte des Reichsaußen- und Reichsinnenministerium
- > Kommandeure von Einsatzgruppen (bei dem Überfall auf die Sowjetunion)

Es wurden

von insgesamt 184 Angeklagten

- > 98 zu Freiheitsstrafen zwischen 18 Monaten und 20 Jahren
- > 20 zu lebenslang
- > 24 zum Tode verurteilt, von den 12 vollstreckt worden sind (Rückerl 1979: 28f.).

In einem solchen Prozess wurde zum Beispiel der Höhere SS- und Polizeiführer aus Danzig, Richard Hildebrandt, als Chef des Rasse- u. Siedlungshauptamtes zu 25 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Er wurde dann an Polen ausgeliefert und in Bromberg zum Tode verurteilt und hingerichtet (Schenk 2013: 167).

Neben dem Nürnberger Gerichtshof und den Folgeprozessen gab es aufgrund des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 die alliierte Militärgerichtsbarkeit in den Jahren 1945 bis 1950 durch amerikanische, französische und britische Militärgerichte, die sich zum Beispiel gegen Personal der Konzentrationslager richteten.

Auf Verbrechen in Polen bezogen wurden durch Urteile britischer Militärgerichte

- > in Hameln: Eberhard Schöngarth, Mörder der Lemberger Professoren, hingerichtet;
- > in Neuengamme Max Pauly, Kommandant des KZ Stutthof hingerichtet und
- > Bruno Müller, Haupttäter der „Sonderaktion Krakau“, zu 20 Jahren verurteilt (Schenk 2007: 62 – 64, 222; 2013 : 149).

Bruno Müller wurde für ein Arbeitslager bei Kiel verantwortlich gemacht und bestraft. Polen beantragte seine Auslieferung, die verweigert wurde, ohne dass ein Verfahren in der Bundesrepublik angestrengt wurde. 1953 erfolgte nach Verbüßen von 6 Jahren seine Entlassung, er verstarb 1960 (Klee 2003: 419).

Insgesamt wurden durch alliierte Militärgerichte von 2097 Angeklagten 668 zum Tode verurteilt. Über die Anzahl der Hinrichtungen gibt es keine zuverlässige Statistik (Rückerl 1979: 29f.).

Wir werden noch lernen, dass die Urteile nicht lange Bestand hatten, ein Todesurteil nicht den Tod bedeutete und trotz Freiheitsstrafen alsbald die Freiheit winkte.

Neben der Strafverfolgung ging es 1945 - 1950 den westlichen Besatzungsmächten um den

2.2

Aufbau demokratischer Strukturen

Die Alliierten hatten ihre Rechte in einem Besatzungsstatut geregelt – volle Souveränität erlangte die BRD erst 1955. Zunächst sollten die Eliten des ehemaligen NS-Staates aus ihren Ämtern und dem öffentlichen Leben entfernt beziehungsweise einer Bestrafung zugeführt werden. Politische Säuberungen hatten die Entlassung von insgesamt 55 368 Personen zur Folge. Die Bevölkerung sollte entnazifiziert und mit einem Programm der Reeducation auf die demokratische Staatsform eingeschworen werden. NS-Verfolgte erhielten Wiedergutmachungsleistungen. Schließlich wurde eine Verfassung geschaffen und am 23.Mai 1949 verkündet. Die Verfassungsgebende Versammlung hatte die Lehren aus der Zeit des

Nationalsozialismus gezogen. Nicht nur hatten die Grund- und Menschenrechte größte Bedeutung, herausragend war eine Dezentralisierung staatlicher Gewalt (siehe Frey 1999: 13 – 15).

Die bereits erwähnte Entnazifizierung war gedacht als ein Selbstreinigungsprozess unter deutscher Mitwirkung. Ihr Zweck galt der Beendigung des Einflusses des Nationalsozialismus auf öffentliches Leben, Wirtschaft, Kultur und Erziehung. Die Entnazifizierung scheiterte jedoch und war eigentlich eine Farce; es wurde gelogen, betrogen, gefälscht. Gegenseitig hat man sich mit sogenannten Persil-Scheinen bestätigt, in der NS-Zeit unbedeutende Funktion ausgeübt zu haben (Persil war ein Waschmittel, gemeint waren reinwaschende Zeugenaussagen). Außerdem hatten die Spruchkammern nur mangelnde Überprüfungsmöglichkeiten.

Die Masse wurde als nicht belastet eingestuft, die Deutschen waren demnach überwiegend gar keine Nazis gewesen (Frey 1999: 54 – 69) .

Ziehen wir an dieser Stelle eine Zwischenbilanz:

Wer als Nazi-Verbrecher nicht bis 1950 in die Mühlen der Besatzungsjustiz geraten war, hatte gute Aussichten, eine neue Berufskarriere zu beginnen. Bei der Entnazifizierung war er als Entlasteter oder Mitläufer eingestuft worden. Er wird dies wie ein Schild vor sich hertragen, denn er fühlte sich rehabilitiert, ja er stellte sich als Opfer von Verleumdungskampagnen dar. Die Reaktion war Wehleidigkeit und Trotz anstelle von Reue und Einsicht. Wie die meisten Deutschen will er an die Vergangenheit nicht mehr denken und auch nicht darüber reden. Und der Zeitgeist unterstützte ihn - eigentlich befürworteten viele, dass die Nazizeit vorbei und vergessen sein sollte.

2.3

Haltung der deutschen Nachkriegsbevölkerung

Die öffentliche Meinung übte im erheblichen Maße Einfluss auf die Nachkriegspolitik aus. Untersuchen wir zunächst die Haltung der deutschen Bevölkerung nach dem verlorenen Krieg. Eine Vielzahl der Deutschen wollte über die Vergangenheit der Jahre seit 1933, besonders über die Kriegszeit 1939 bis 1945, einen Mantel des Schweigens breitete. Dieses

kollektives Schweigen der Nachkriegsgeneration über die Nazi-Gräueltaten bedarf einer Erklärung.

Es ist zu fragen: Wie sah die psychische Befindlichkeit der Menschen aus?

Viele empfanden Scham angesichts der publik gewordenen schrecklichen Gräueltaten. Depression war die Folge auf der Verliererseite zu stehen, alles lag in Schutt und Asche, was blieb übrig vom 1000jährigen Reich? Versagungsgefühle, dem Nazi-Regime nichts entgegengesetzt oder sogar mitgemacht zu haben, spielten eine Rolle und führten zur Verleugnung und Verharmlosung, das verhinderte eine Trauerreaktion und verursachte Verdrängung, versteckt hinter Wiederaufbau und neuem Wohlstand.

Untersucht haben dieses Phänomen die Psychoanalytiker Alexander u. Margarete Mitscherlich in „Die Unfähigkeit zu trauern“ (1967: 30, 37, 77).

Sie postulierten unter anderem: „Der Sturz des ‚Führers‘ bedeutete eine traumatische Entwertung des eigenen Ich-Ideals, mit dem man so weitgehend identisch geworden war. Es blieb kaum ein anderer Weg als Verleugnung oder Rückzug in eine Depression.“

Im Ergebnis war die Vergangenheit dann nicht mehr Teil der eigenen Geschichte des einzelnen deutschen Bürgers. Es manifestierte sich der Versuch, durch kollektive Verdrängung eine politische Neuausrichtung und eine nationale Identität zu erreichen.

Doch schritt die historische Entwicklung in eine neue Richtung. Ein Paradigmenwechsel entstand aufgrund der Ost-West-Beziehungen Anfang der 1950er Jahre. Der Gegensatz zwischen den USA und der UdSSR verschärfte sich, die Welt zerfiel in zwei Blöcke, das Interesse der West-Alliierten am Nationalsozialismus erlahmte. „Deutsche Experten werden gebraucht“, war die Parole. Auch SS und Gestapo im öffentlichen Dienst waren plötzlich salonfähig, und die Eindämmung des Kommunismus das erklärte Ziel.

Dies hatte auch einen Einfluss auf die Gesinnung der deutschen Bevölkerung, spielte aber nicht die alleinige Rolle.

1950 hielten ein Drittel der Bevölkerung den Nürnberger Prozess und die Nachfolgeprozesse für ungerecht („Rückfall in die Barbarei“), 40 Prozent die Strafen für überzogen (Frei 1999: 136, 138).

Den US-Hochkommissar John McCloy erreichten über 1000 Briefe, die sich für die Freilassung der verurteilten deutschen Kriegsverbrecher einsetzten.

1952 sprachen sich nur noch zehn Prozent für eine strafrechtliche Verfolgung aus.

1955 suchten die meisten Deutschen die Verantwortung für Schandtaten des Dritten Reichs allein bei Hitler und einer kleinen Clique von Hauptkriegsverbrechern (Frei 1999: 405).

Den Deutschen in ihrer Gesamtheit komme der Status von Verführten zu, die der Krieg und seine Folgen selbst zu Opfern gemacht habe – so die herrschende Meinung.

1958, 1963 und 1965 forderten gleichbleibend zwischen 52 und 54 Prozent das Ende der NS-Prozesse (Schenk 2003: 285).

Die öffentliche Meinung nahm Einfluss auf die deutsche Nachkriegspolitik und fiel in den Bundesministerien auf fruchtbaren Boden. Denn diese waren mit ehemaligen NSDAP-Mitgliedern durchsetzt.

1952 hatten 35,3 Prozent der Angehörigen des Bundesinnenministeriums ähnliche Funktionen im Dritten Reich wahrgenommen, ihre Zahl stieg ein Jahr später auf 42 Prozent (Schenk 2003: 55, 283).

1952 sagte Bundeskanzler Konrad Adenauer im deutschen Bundestag: „Es muss einmal Schluss sein mit der Nazi-Riecherei“ (Frei 1999: 86). Die Kritik an seinem Staatssekretär Hans Globke, der den Kommentar zu den Nürnberger Rassegesetzen geschrieben hatte, wies er zurück.

1953 waren 60 Prozent der Abteilungsleiter aller Ministerien in der ehemaligen Nazipartei, und das Auswärtige Amt bestand fast nur aus ehemaligen Nazi-Diplomaten (Frei 1999: 86).

Quer durch alle Parteien forderte der Deutsche Bundestag gemeinsam mit den Bischöfen beider großen Kirchen und der Bevölkerung die Entlassung der in Landsberg, Werl und Wittich einsitzenden Nazi-Häftlinge (Schenk 2003: 285). Mehr als ein Drittel konnten daraufhin Landsberg bereits im Februar 1951 verlassen. US-Hochkommissar Mc Cloy verwandelte Todesstrafen in Zeitstrafen; nur 7 Todesurteile wurden vollstreckt (es handelte sich um KZ-Täter). Eine bilaterale Gnadenkommission sorgte für die restlichen Entlassungen bis auf wenige Ausnahmen. Ab 1955 herrschte allseitiger Konsens, einen Schlussstrich unter die Nazizeit zu ziehen. Schlussstrich bedeutete, ein neues nationales Geschichtsbewusstsein zu formieren (Frei 1999: 137, 219, 231, 270, 297).

Machen wir erneut einen Zwischenschnitt:

Bis Mitte der 1950iger Jahre wurden die Weichen gestellt, dass die Nazi-Epoche in den Hintergrund trat und ehemalige Nazitäter wieder in ihre Berufe zurückkehrten.

Es folgte die Epoche der Renazifizierung.

Im Focus der Gegenwart standen jetzt das sogenannte deutsche Wirtschaftswunder und die uneingeschränkte Souveränität der Bundesrepublik.

Das bedeutete u.a. 1955 und 1956

- > die Gründung der Bundeswehr mit Soldaten der ehemaligen deutschen Wehrmacht und der Waffen-SS sowie
- > die Gründung des Bundesnachrichtendienstes (BND) durch die „Organisation Gehlen“, ein lupenreiner Nazi-Geheimdienst, dessen Feindbild schon immer im Osten lag.

Die politischen Fehler und moralischen Versäumnisse der Anfangsjahre bestimmten das geistige Klima in der Bundesrepublik und führte zu einer Stagnation der Strafverfolgung von NS-Verbrechen bis Ende der 1950er Jahre. Die Juristen nennen es „Stillstand der Rechtspflege“.

5

Renazifizierung von Polizei und Justiz

Gravierende Auswirkungen auf Polizei und Justiz waren nicht zu übersehen:

Das Bundeskriminalamt (BKA) – heute deutsches FBI genannt mit einem hervorragenden Ruf - wurde zu einhundert Prozent aus Angehörigen der Nazi-Sicherheitspolizei rekrutiert. 8000 ehemalige Angehörige der Sicherheitspolizei bewarben sich auf die Stellen, die nicht ausgeschrieben wurden. Sicherheitspolizei (Sipo) bedeutete: SS, Gestapo, SD und NS-Kripo. Persilscheine verschleierten die ehemaligen Nazi-Funktionen der Bewerber.

Fast alle BKA-Beamten gehörten der NSDAP, viele schon 1933 der SA sowie zwei Drittel der SS und 30 Prozent der Gestapo an (Schenk 2003: 282).

Der Leitende Dienst des BKA bestand in den Anfangsjahren aus 47 Beamten, die Hälfte waren Nazi-Verbrecher:

- > 5 als Schreibtischtäter des Reichskriminalpolizeiamtes (verantwortlich für Einweisungen in KZ von Sinti und Roma, Homosexuellen, sogen. Asozialen und Berufs- und Gewohnheitsverbrechern nach damaliger Lesart);
 - > 15 gehörten den Mörderbanden der Einsatzgruppen an;
 - > 2 fungierten als Befehlshaber der Geheimen Feldpolizei, die als Gestapo der Wehrmacht berüchtigt war.
- (Schenk 2003: 282)

Und immer wieder zieht sich durch die Akten: Sie waren an Exekution beteiligt.

Zwei der früheren Nazi-Kriminalisten wurden im Ausland, keiner in Deutschland je bestraft. Vom Bundesinnenministerium wurden sie gedeckt, Ermittlungsverfahren eingestellt und Disziplinarverfahren niedergeschlagen.

Sie wurden in hohe Positionen befördert und waren mit großzügigen Pensionen versorgt, im Gegensatz zu ihren Opfern, die – falls sie davonkamen – am Rande des Existenzminimums lebten.

Die BKA-Kriminalisten zeigten kein Mitleid, noch schworen sie ihrer Gesinnung ab (Schenk 2003: 283).

Zum Beispiel Theo Saevecke (Referatsleiter im BKA):

Als „Henker von Mailand“ hatte der ehemalige SS-Hauptsturmführer im August 1944 15 Geiseln auf dem Loretopplatz in Mailand aus Rache erschießen lassen. 1999 wurde er in Turin in Abwesenheit zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt. Das Strafverfahren wurde nicht in Deutschland übernommen; Bundesinnenminister Höcherl verteidigte ihn im Bundestag und stellte sich schützend vor Saevecke (Schenk 2003: 267-270; vgl. Baumann 2011: 219 – 237).

Oder Paul Dickopf (BKA-Präsident):

Der ehemalige SS-Untersturmführer wurde in der Zeit 1965 bis 1973 BKA-Präsident und Interpol-Präsident, obwohl er 1942 - 1945 als zwielichtiger Doppelagent des militärischen Abschirmdienstes eingesetzt war. Trotzdem bezeichnete Bundesinnenminister Genscher Dickopf als Vorbild für die gesamte deutsche Polizei. Inzwischen steht aufgrund von Akten des National Archive Washington fest, dass Dickopf zumindest bis 1969 unter dem Decknamen „Caravel“ ein Agent des US-Geheimdienstes CIA war und Landesverrat beging (Schenk 2003: 61 – 126; vgl. Baumann 2011: 69 – 78).

In den 11 Bundesländern waren die Verhältnisse ähnlich. Jedes Bundesland verfügt über ein Landeskriminalamt (LKA), 4 von 11 LKA-Chefs waren in Nazi-Verbrechen involviert.

LKA-Chef Georg Heuser vom LKA Koblenz zum Beispiel war SS-Obersturmführer und wurde wegen Judenerschießung 1963 zu 15 Jahren Haft verurteilt.

Man muss es noch einmal kurz reflektieren: Der Referatsleiter des Bundeskriminalamtes, der Leiter eines Landeskriminalamtes – sie wurden als Mörder verurteilt. Viele Polizisten in Führungspositionen standen darüber hinaus im Verdacht, Mörder zu sein, ohne dass man den Verbrechen auf den Grund ging (Schenk 2003: 177 – 180).

Bei den Landeskriminalämtern gab es Sonderkommissionen zur Aufklärung von NS-Gewaltverbrechen. Manche Landesinnenminister hemmten deren Tätigkeit - im Einzelfall sogar mit der Anweisung, weniger Festnahmen durchzuführen, die Beamten würden gebraucht, es herrsche Personalmangel (Schenk 2003: 253 – 257).

Die Nazi-Durchdringung beschränkte sich nicht auf das Bundeskriminalamt und die Landeskriminalämter, nehmen wir zum Beispiel die Kripochefs der deutschen Großstädte. Die Presse erhob 1962 den Vorwurf, ihre regelmäßigen Dienstversammlungen seien „Kameradschaftstreffen ehemaliger hoher SS- und SD-Führer aus Heydrichs Reichssicherheitshauptamt“.

Auf allen Ebenen und in allen Sparten war die örtliche Polizei durch Angehörige der ehemaligen Ordnungs- und Sicherheitspolizei durchsetzt.

Fazit: Polizisten mit Nazi-Vergangenheit taten alles, die Aufklärung von Nazi-Verbrechen zu sabotieren,

- > manche weil sie immer noch Nazis waren,
- > andere um sich selbst und Kameraden zu schützen,
- > auch teilweise, weil sie die Verbrechen unter den Teppich kehren wollten, man sollte es nie erfahren,
- > sicher gab es auch solche, die ein Gewissen hatten, es aber nicht zeigten und
- > einige begingen Suizid

Es ist paradox, wenn Kriminalpolizei und Justiz zusammenarbeiten, um Straftaten *n i c h t* aufzuklären. Zum Schutz von Nazitätern geschah aber genau dieses, weil ein sehr hoher Prozentsatz der Juristen selbst eine Nazivergangenheit hatte.

Die NS-Justiz hat zwischen 1933 und 1945 etwa 32 000 Todesurteile gefällt, davon über 30 000 zwischen 1941 und 1944 (Giordano 2000: 154).

1949 gehörten im Bundesland Bayern 81 Prozent von 924 Richtern und Staatsanwälten der Nazi-Justiz an, was auch dem Bundesdurchschnitt entsprach. Fast alle ehemaligen Juristen wurden im Nachkriegsdeutschland in den Staatsdienst eingestellt, weil sie den Grundsatz des Gesetzespositivismus für sich reklamierten, nämlich als Staatsdiener nur das geltende Recht angewandt zu haben (Müller 1987: 205, 211). Da Juristen in der Bundesrepublik einen großen Einfluss besaßen, konnten sie sich exkulpieren nach dem Motto: Was damals Recht war, kann heute nicht Unrecht sein.

In Wirklichkeit hatten sie das Recht gebeugt und massenhaft Terror-Urteile gefällt.

„Der Dolch des Mörders war unter der Robe des Richters verborgen.“ Dieser Satz stammt aus dem Nürnberger Juristenprozess 1947.

Aber nur in wenige Einzelfällen wurden Juristen durch ein Strafurteil zur Rechenschaft gezogen. Dafür sorgte nicht zuletzt das Bundesjustizministerium: Noch 20 Jahre nach Kriegsende, im Jahr 1966, waren 60 Prozent der Abteilungsleiter und 66 Prozent der

Unterabteilungsleiter ehemalige Mitglieder der NSDAP. Die Besetzung einiger Abteilungen mutete wie ein getreues Abbild des Reichsjustizministeriums an und sparte auch schwer belastete Referenten nicht aus (Miquel 2001: 204). Die Pervertierung ging so weit, dass selbst bestrafte Richter anschließend bis zum Lebensende ihre Pension erhielten.

Auch das höchste Strafgericht, der Bundesgerichtshof (BGH), war von Nazi-Juristen durchsetzt und bestätigte die Freisprüche von Nazi-Verbrechern. Der 5. BGH-Strafsenat unter seinem Präsidenten Werner Sarstedt war noch bis Ende der sechziger Jahre fast völlig von ehemaligen NS-Juristen dominiert. Der 5. Senat spielte eine exponierte Rolle bei der Verfolgung (besser: Nichtverfolgung) von NS-Verbrechern (Weinke 2006: 49, 85). Auch der eingangs erwähnte Kriminalrat Jakob Lölgen profitierte davon. Der BGH hat erst 1995 seine Rechtsauffassung revidiert.

Doch ab 1960 gab es immer mehr Risse und Löcher in der Mauer des Schweigens.

Vermeehrt wurden Nazi-Verbrechen publik, u.a. durch Anzeigen aus dem Ausland. Und durch die DDR, die aus politischen Gründen die BRD mit ihrem Archivmaterial befeuerte.

Es folgte die Gründung der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg, genannt „Zentrale Stelle“ (ZSt) mit der Aufgabe der Koordinierung und Steuerung aller NS-Strafverfahren in der BRD. Im Gegensatz zur nationalsozialistisch belasteten Justiz in den Bundesländern handelte die Zentrale Stelle sachgerecht und effektiv.

Zur Zeit der größten Arbeitsbelastung zwischen 1967 und 1971 betrug der Personalbestand der Zentralen Stelle 121 Mitarbeiter, davon 49 Staatsanwälte und Richter. (*Informationsblatt Zentrale Stelle Ludwigsburg, Az. Gen. IV-215, 2012*). Sie waren hoch motiviert, denn sie hatten sich überwiegend freiwillig zur Verfügung gestellt (2013: 18 Bedienstete).

Aufgabe der Zentralen Stelle war (und ist bis heute) die Vorermittlung eines Tatkomplexes auf dem Gebiet nationalsozialistischer Gewaltkriminalität hinsichtlich Ort, Zeit und Täterkreis zu führen, um dann das Verfahren an eine sachlich und örtlich zuständige Staatsanwaltschaft (zumeist am Wohnsitz des Haupttäters) abzugeben. Viele Staatsanwaltschaften in den Bundesländern sabotieren allerdings die Ergebnisse und stellen die Verfahren trotz fundierter Beweislage aus den bereits genannten Gründen ein.

In Nordrhein-Westfalen bestand in den Jahren 1961 bis 1972 eine Sonderkommission der Justiz zur Verfolgung von NS-Straftaten in Dortmund und Düsseldorf. Die Dortmunder Zentralstelle geriet wegen ihrer Einstellungspraxis in Verruf. Es wundert nicht: Die drei Leiter waren ehemalige NSDAP- und SA-Mitglieder und acht Staatsanwälte hatten bereits im NS-

Staat Karriere gemacht (Schenk 2003: 251). Man kann darüber eigentlich nur mit Sarkasmus berichten, aber ich als Deutscher schäme mich dafür.

Die Zentrale Stelle arbeitete mit dem Ausland zusammen - auch mit Ostblockstaaten - politisch untersagt war die Kooperation mit der DDR, denn die „sogenannte_ DDR“ – so die amtliche westdeutsche Sprachregelung - war von der BRD nicht als Staat anerkannt worden. Die größte Unterstützung überhaupt leistete trotz der Höhen und Tiefen des Kalten Krieges die Warschauer Hauptkommission (heute IPN), die der Zentralen Stelle bis Ende der siebziger Jahre 80 000 Dokumente als Beweismittel zur Verfügung stellte (Rückerl 1979: 89). Die meisten Vorermittlungen der Zentralen Stelle basierten auf dem Beweismaterial aus Warschau.

Es gab nur wenige Lichtblicke bei der Aufklärung von Naziverbrechen:

Im Land Hessen zum Beispiel den Generalstaatsanwalt Fritz Bauer, der selbst vom Holocaust betroffen war. Er setzte den Frankfurter Auschwitz-Prozess durch, veranlasste die Festnahme Adolf Eichmanns und knüpfte gegen den politischen Trend Kontakte zum Generalstaatsanwalt in Ost-Berlin, um Unterlagen aus DDR-Archiven zu erhalten. Im Zentralarchiv Potsdam lagerten z.B. die Akten des ehemaligen Reichsjustizministeriums. Bauer wurde von seinen Berufskollegen und von politischen Parteien des rechten Spektrums angefeindet, er äußerte einmal: „Wenn ich mein Büro verlasse, befinde ich mich im feindlichen Ausland“ (Wojak 2009: 284ff., 317ff., 431ff.).

Und es gab das Berlin Document Center (BDC). Millionen von NSDAP-Personalakten lagerten im Bundesarchiv West-Berlin - bis Anfang der 1990er Jahre unter strikter Kontrolle der Amerikaner. Das Archiv bereitete möglicherweise den Ex-Nazis schlaflose Nächte.

Dessen unbenommen handelte die nazi-infizierte Nachkriegsjustiz nach dem Grundsatz: „Eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus“ und entwickelte ihre Methoden, Strafverfahren zu eliminieren. Zum Beispiel durch

>Anerkennung eines Befehlsnotstandes

oder die

>„Biologische Verjährung“.

Von der Zentralen Stelle wurden alle Fälle überprüft, in denen das Gericht zu einem Freispruch wegen Befehlsnotstandes kam – es waren sehr viele. In keinem Fall jedoch wäre wirklich eine Schädigung an Leib oder Leben als Folge der Nichtausführung eines verbrecherischen Befehls eingetreten. Der Befehlsnotstand war eine Schutzbehauptung, die seinerzeit Staatsanwaltschaft, Gericht und der Angeklagte einvernehmlich missbrauchten (Rückerl 1979: 81-85).

Bei der sogenannten biologischen Verjährung handelte es sich um einen zynischer Begriff. Sie bedeutete, dass das Gericht das Verfahren so lange verzögerte, bis der Beschuldigte verstorben oder wegen Krankheit als verhandlungsunfähig galt; ärztliche Bescheinigungen waren oft manipuliert (Schenk 2003: 252).

6

Deutsche Demokratische Republik (DDR)

Einen etwas anderen Verlauf nahm die Entwicklung in der DDR, die bis 1949 SBZ (Sowjetisch Besatzungszone) hieß. Die DDR-Propaganda warf über Jahrzehnte West-Deutschland vor (unter anderem durch sogenannte Braun-Bücher), Nationalsozialisten in Staat, Wirtschaft, Bundeswehr, Wissenschaft und Kultur integriert zu haben, während im Gegensatz dazu die DDR angeblich das Problem von Anfang an löste. Richtig ist, dass in der SBZ unmittelbar nach Kriegsende staatliche Schlüsselpositionen mit Kommunisten besetzt wurden, um ein Gesellschaftsmodell nach sowjetischem Vorbild zu implantieren. Allerdings betrafen Säuberungen, Entnazifizierung, Entlassungen aus beruflichen und gesellschaftlichen Positionen sowie strafrechtliche Verfolgung nicht nur Nazi-Verbrecher, sondern auch politisch Andersdenkende, die zu Unrecht als NS-Täter bezeichnet wurden. Auf diese Weise benutzte die SED solche Manipulationen zur Festigung ihrer Macht (Leide 2007: 46).

Insoweit muss die Aussagekraft der Statistik über rechtskräftig verurteilte NS- und Kriegsverbrecher (Weinke 2006: 54, 58)

1945 – 1949	Westzonen	SBZ
	4419	8059
1950 – 1959	BRD	DDR
	1550	4717

in Zweifel gezogen werden, da ein quantitativer und qualitativer Vergleich methodisch nicht möglich ist.

Regimegegner oder solche, die man dafür hielt, wurden rigoros verfolgt, unabhängig davon, ob sie einen nationalsozialistischen Hintergrund hatten. Zehntausende wurden außerdem durch die sowjetische Besatzungsmacht ohne Urteil in Lagern interniert. Die stalinistische Justizwillkür trifft auch auf die 2800 Urteile der „Waldheim-Prozesse“ gegen „Nazi- und Kriegsverbrecher“ zu, weil nicht alle Angeklagten einen NS-Hintergrund aufwiesen, wie zum Beispiel solche, die nach Kriegsende Sabotage begangen haben sollten.

Pauschal kann man feststellen, dass in der Nachkriegszeit in der SBZ/DDR weit mehr Menschen ihre Freiheit verloren als in West-Deutschland, dass weder bei Inhaftierungen noch bei Verurteilungen rechtsstaatliche Prinzipien angewandt wurden und dass zahlreiche Urteile bis Mitte der 1950er Jahre durch Amnestien, Strafaussetzung oder Gnadenerweise aufgehoben wurden, wodurch ehemalige Nazis rehabilitiert und in ihren Berufe reaktiviert wurden. Auch hier wurden „Experten gebraucht“.

Seit nach der Wende die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes ausgewertet werden können, ergibt sich, dass 1951 von 5 833 in der Ministerialbürokratie tätige SED-Funktionäre 940 in der NSDAP organisiert waren (16,1 Prozent). 1953 wiesen in Kreis- und Bezirksleitungen der SED 13,9 Prozent eine NS-Vergangenheit auf. 1954 stellten ehemalige NSDAP-Mitglieder 28,4 Prozent der Professorenschaft. 1958 gehörten 56 von 400 Volkskammer-Abgeordneten der NSDAP an, gleichfalls 8 Minister und 9 stellvertretende Minister. Ehemalige Wehrmatsangehörige fanden bei der Nationalen Volksarmee (NVA) nur selten Anstellung, wohl aber in paramilitärischen Einheiten, wie Betriebskampfgruppen. Auch waren Wehrmatsangehörige für das MfS als IM (Inoffizielle Mitarbeiter) tätig.

Es bestand zwischen der DDR-Führungsebene und den Betroffenen das stillschweigende Einvernehmen: „Wenn ihr euch uns unterordnet, werden wir euch nicht an eure Vergangenheit erinnern, die wir aber kennen“. Damit wurden die alten Nazis in den eigenen Reihen abgeschirmt und die „Schuld“ an den kapitalistischen Westen delegiert, in den keineswegs fast alle Nationalsozialisten geflohen waren. Die offenen DDR-Archive trüben das Selbstbild des anderen deutschen Staates als angeblich konsequenter Verfolger der Naziverbrechen (Leide 2007: 47 – 49).

Die Folgen

Kehren wir von Ost- nach West-Deutschland zurück mit dem Versuch, eine Antwort auf die Frage zu geben: Was hat es konkret bewirkt, wenn in den ersten Jahrzehnten nach dem Krieg die Politik eine personelle Kontinuität aus dem Dritten Reich befürwortete, ehemalige Nazis bei Polizei und Justiz die Strafverfolgung systematisch sabotierten und große Teile der Gesellschaft Einverständnis zeigten.

Nehmen wir als Beispiel den Fall der Ermordung der Lemberger Professoren, ein Verbrechen von großer Tragweite.

Das Sonderkommando z.b.V (zur besonderen Verwendung) unter dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei (BdS) in Krakau, Dr. Eberhardt Schöngarth, bestand aus 250 Mann. In der Nacht 3./4. Juli 1941 holten sie 25 Akademiker und deren Ehefrauen, Söhne oder zufällig anwesende Personen, insgesamt 52 Menschen, aus ihren Häusern und Wohnungen und ermordeten 45 von ihnen, überwiegend in derselben Nacht in den Lemberger Wulecki-Hügeln.

Das Sonderkommando zog weiter und hatte bis Ende August 18 503 Exekutionen auf dem Gewissen (Schenk 2007: 117-131).

Verurteilt wurde wegen des Professorenmordes niemand.

Was Schöngarth angeht, wurde er wegen eines einzigen Falles in Holland von den Briten zum Tode verurteilt und 1946 hingerichtet, seine gesamte Verbrecherkarriere und seine Teilnahme an der Wannsee-Konferenz blieben im Dunkeln (Schenk 2007: 222).

Die Zentrale Stelle führte die Vorermittlungen in den Jahren 1960 -1963 und beauftragte die Staatsanwaltschaft Hamburg mit dem Verfahren. Die Hamburger Strafverfolgungsbehörde stellte das Verfahrenes zwischen 1964 und 1994 – über 30 Jahre – immer wieder ein (Schenk 2007: 230-237). Dies, obwohl sich ein konkreter Tatverdacht gegen zahlreiche Personen richtete (Schenk 2007, 238-245):

>Der SS-Sturmbannführer Max Draheim räumte in seiner Vernehmung ein, bei der Exekution der Professoren anwesend gewesen zu sein.

Er habe aber nicht geschossen und könne sich nicht erinnern, wer dem Exekutionskommando angehörte.

Er wurde nicht etwa in Untersuchungshaft genommen, vielmehr ihm geglaubt und das Verfahren gegen ihn eingestellt mit der Begründung:

„Nur die Anwesenheit an einem Exekutionsort bedeutet keine Straftat.“

>Die als Angehörige einer polnischen Hilfsorganisation verhaftete polnische Kunsthistorikerin Dr. Karolina Lanckoronska wurde von dem SS-Sturmführer Hans Krüger vernommen, der sich damit brüstete: „Die Professoren, das war mein Werk. Ich habe sie an einem Wochentag um vier Uhr erschossen.“

Krüger rechnete damit, dass Frau Lanckoronska in ein KZ eingewiesen wird und dieses nicht überlebt.

Frau Lanckoronska bot sich der Staatsanwaltschaft Hamburg als Zeugin an, die keinen Gebrauch davon machte.

>Der SS-Untersturmführer Walter Kutschmann gab gegenüber Frau Lanckoronska seine Beteiligung an der Festnahme der Professoren zu. Nach dem Krieg tauchte er als Pedro Ricardo Olmo in Buenos Aires unter und wurde dort identifiziert.

Die Staatsanwaltschaft Hamburg betrieb kein erfolgversprechendes Auslieferungsverfahren bis der Verdächtige in Argentinien verstarb.

Aus zwei Dutzend vorsätzlichen Ermittlungsfehlern will ich nur vier herausgreifen (Schenk 2007: 229, 234f., 237f.):

>Das Sonderkommando z.b.V. bestand aus 250 SS-Leuten, sie alle waren am Massenmord beteiligt. Die Ermittlungen beschränkten sich auf nur 35 Verdächtige.

>Offenkundige Lügen und Schutzbehauptungen wurden akzeptiert und nicht überprüft, wichtige Fragen nicht gestellt.

>Beschuldigte wurden zu Zeugen, Tätern zu Gehilfen abgestuft, Verjährung nicht durch richterliche Handlungen unterbrochen, nie ein Haftbefehl gegen dringend Verdächtige erlassen.

>Es wurde keine gerichtliche Hauptverhandlung anberaumt, um Beweise zu prüfen und Widersprüche zu klären.

Ich möchte abschließend feststellen:

Die Politik im Nachkriegsdeutschland hat ihre moralische Glaubwürdigkeit verloren, denn die meisten Naziverbrecher konnten durch die Maschen des Gesetzes schlüpfen. Die Justiz hat vollkommen versagt wie die Polizei, wie der Staat, wie die deutsche Gesellschaft überhaupt.

> Versagt mit den Tätern und ihren ungeheuerlichen Schandtaten abzurechnen,

> versagt einen Beitrag zu leisten für den internationalen Rechtsfrieden,

> versagt den 6 Millionen Opfern gerecht zu werden.

Bis Ende der 1970er Jahre waren die ehemaligen Nazis überwiegend aus den Berufen ausgeschieden und verstorben.

Ihr Geist lebte fort und hatte Einfluss auf die nachfolgende Berufsgeneration, für die sie Vorbild waren, die sie ausgebildet hatten und in deren kollektiven Gedächtnis sie weiter eine Rolle spielten.

Ab Mitte der 1990er Jahre hatte endgültig eine neue Generation in Polizei, Justiz, Wissenschaft und Forschung die Meinungsführerschaft übernommen. Inzwischen ist in der Bundesrepublik die Verurteilung der NS-Vergangenheit als zentrale Norm verankert. Daran können auch 22 150 Rechtsextremisten nichts ändern (*Bundesamt für Verfassungsschutz* 2013: 1-10). Allerdings ist eine kritische Beobachtung der weiteren Entwicklung angezeigt, weil Antisemitismus, Ausländerfeindlichkeit und Sozialdarwinismus im Begriff sind, in die Mitte der deutschen Gesellschaft vorzudringen (Decker et.al. 2012: 28-36).

Ich konnte nur - eher thesenhaft – die großen Linien von 60 Jahren deutscher Nachkriegsgeschichte aufzeigen. Der Überblick kann nicht vollständig sein.

Literaturverzeichnis

Baumann, Imanuel/Reinke, Herbert/Stephan, Andrej/Wagner, Patrick (2011): *Schatten der Vergangenheit. Das BKA und seine Gründungsgeneration in der frühen Bundesrepublik*, Köln: BKA (Hg.) u. Luchterhand

Bundesamt für Verfassungsschutz (2013): *Zahlen und Fakten Rechtsextremismus*, Köln

Decker, Oliver/Kiess, Johannes/Brähler, Elmar (2012): *Die Mitte im Umbruch. Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2012*, Bonn: Friedrich-Ebert-Stiftung (Hg.) u. Dietz

Eichmüller, Andreas (2012): *Keine Generalamnestie: Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen in der frühen Bundesrepublik*, München: Oldenbourg

Frey, Norbert (1996): *Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit*, München: Beck

Frei, Norbert Hg. (2001): *Karrieren im Zwielficht. Hitlers Eliten nach 1945*, Frankfurt/Main: Campus

Frei, Norbert Hg. (2006): *Transnationale Vergangenheitspolitik*, Göttingen: Wallstein

Giordano, Ralph (2000): *Die Zweite Schuld oder Von der Last Deutscher zu sein*, Köln: Kiepenheuer&Witsch

Klee, Ernst (2003), *Personenlexikon zum Dritten Reich*, Frankfurt/Main: S. Fischer

Leide, Henry (2007): *NS-Verbrecher und Staatssicherheit. Die geheime Vergangenheitspolitik der DDR*, Göttingen: Vandenhoeck&Ruprecht

Miquel, Marc von (2001): *Juristen: Richter in eigener Sache*, in Frei (Hg.): *Karrieren im Zwielficht. Hitlers Eliten nach 1945*

Müller, Ingo (1987): *Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz*, München: Kindler

Rückerl, Adalbert (1979): *Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen 1945 – 1978*, Heidelberg: C.F. Müller

Schenk, Dieter (2000): *Hitlers Mann in Danzig. Gauleiter Forster und die NS-Verbrechen in Danzig-Westpreußen*, Bonn: Dietz

Schenk, Dieter (2003): *Die braunen Wurzeln des BKA*, Frankfurt/Main: S. Fischer

Schenk, Dieter (2007): *Der Lemberger Professorenmord und der Holocaust in Ostgalizien*, Bonn: Dietz

Schenk, Dieter (2011): *Noc Morderców. Kaźń polskich profesorów we Lwowie i holokaust w Galicji Wschodniej*, Kraków: Wysoki Zamek

Schenk, Dieter (2013): *Danzig 1930 – 1945. Das Ende einer Freien Stadt*, Berlin: Ch. Links

Steinke, Ronen (2013): *Fritz Bauer oder Auschwitz vor Gericht*, München: Piper

Weinke, Annette (2006): „Allierter Angriff auf die Nationale Souveränität“? *Die Strafverfolgung von Kriegs- und NS-Verbrechen in der Bundesrepublik, der DDR und Österreich*, in: Frei (Hg.): *Transnationale Vergangenheitspolitik*

Wojak, Irmtraud (2009), *Fritz Bauer 1903- 1968. Eine Biographie*, München: Beck

Zentrale Stelle (1962/1963): *Einsatzgruppen in Polen*, Band I u. II, Ludwigsburg

Zentrale Stelle (1978): *Nationalsozialistische Gewaltverbrechen im Reichsgau Danzig-Westpreußen*, Ludwigsburg